

## Satzung über die Schulkindbetreuung in der Gemeinde Simonswald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Träger

- (1) Die Gemeinde betreibt die Schulkindbetreuung an der Grundschule Simonswald außerhalb der stundenplanmäßigen schulpflichtigen Zeiten (Pflichtunterricht) als freiwillige Einrichtung.

### § 2 Betreuungsangebot

- (1) An der o.g. Grundschule wird für die Schülerinnen und Schüler der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe eine ergänzende Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten und setzt sich aus den folgenden Betreuungsmodellen zusammen:

#### **Jahresabo**

A1 „Früher Vogel“	Montag - Freitag	07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
A2 „Hungriger Bär“	Montag - Freitag	12:40 Uhr bis 13:40 Uhr
A3 „Fleißiges Bienchen“	Montag - Donnerstag	13:40 Uhr bis 14:40 Uhr
A4 „Wilde Hühner“	Montag - Donnerstag	14:40 Uhr bis 15:40 Uhr

**5er-Ticket**                                    5 unabhängige Betreuungsstunden

### § 3 Betreuungsinhalt

- (1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Insbesondere werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- (2) Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes. Die Gemeinde ist jedoch bemüht entsprechend qualifiziertes Personal bereitzustellen, um auch eine Hausaufgabenbetreuung während der Betreuungszeit anzubieten. Ein Anspruch auf Hausaufgabenbetreuung besteht nicht.

### § 4 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Anmeldungen müssen für das folgende Schuljahr schriftlich mit dem Anmeldeformular innerhalb der jährlich bekannt gegebenen Anmeldefrist bei der Gemeindeverwaltung oder bei der Grundschule eingehen. Anmeldungen sind auch für einzelne Tage möglich.

- 
- (2) Eine Anmeldung nach Anmeldeschluss oder während des laufenden Schuljahres ist vorbehaltlich freier Kapazitäten möglich.
  - (3) Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Zum nächsten Schuljahr ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich.
  - (4) Abmeldungen während des laufenden Jahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Wegzug, Verlust der Arbeit, Eintritt Elternzeit etc.) möglich. Eine Frist von 1 Monat zum Monatsende ist einzuhalten.
  - (5) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen sofort aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
    - a) das Kind länger als 4 Wochen ununterbrochen und unentschuldigt fehlt,
    - b) ein wiederholtes Fehlverhalten des zu betreuenden Kindes vorliegt, insbesondere wenn dieses andere Kinder oder die Aufsicht unzumutbar belästigt, stört oder verletzt,
    - c) die zu entrichtenden Betreuungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurden.
  - (6) Die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses wird dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

### **§ 5 Voraussetzungen für das Stattfinden der Betreuung und den Fortbestand von Betreuungsgruppen**

- (1) Die Schulkindbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung der Betreuung oder auf eine bestimmte Betreuungsdauer besteht nicht.
- (2) Für die Einrichtung von Betreuungsgruppen bzw. für die verschiedenen Angebotsformen/-zeiten ist jeweils eine Mindestgruppengröße von 3 Kindern erforderlich. Für den Fortbestand einer Gruppe müssen ebenfalls mindestens 3 Kinder angemeldet sein.

Sollte die Kinderzahl unter 3 liegen oder unterjährig absinken, kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende eingestellt oder reduziert werden.

- (3) Am letzten Schultag vor den Fasnet-, Sommer- und Weihnachtsferien wird nach Schulschluss keine Schulkindbetreuung angeboten. Betriebsbedingt findet aufgrund der nachfolgend genannten Anlässe im Bereich der Gemeindeverwaltung gegebenenfalls keine Schulkindbetreuung statt:

- Betriebsausflug
- Personalversammlung
- sonst. betriebliche Anlässe

Die Erziehungsberechtigten werden über die betriebsbedingten Schließungen rechtzeitig informiert.

---

## **§ 6 Ferienbetreuung**

Ersatzlos gestrichen *(in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.02.2024)*

## **§ 7 Mittagessen** *(in dieser Fassung in Kraft ab dem 01.09.2024)*

Täglich von Montag bis Freitag kann für jeden Einzeltag ein kindgerechtes Mittagessen bestellt werden. Die Gebühr für das Mittagessen richtet sich nach dem Angebot des Lieferanten und beträgt ab dem 01. September 2024 4,70 Euro pro Essen.

## **§ 8 Informationspflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Um eine korrekte Beaufsichtigung der Kinder zu gewährleisten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind im Falle seines Fernbleibens von einem gebuchten Betreuungsangebot zu entschuldigen. Die Entschuldigung muss spätestens zu Beginn der Öffnungszeiten der Schulkindbetreuung bei der Betreuungskraft direkt oder beim Schulsekretariat telefonisch oder persönlich erfolgen. Die Information der Schulkindbetreuung hat unabhängig von der Information der Schule zu erfolgen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Betreuungskräfte über besondere Erfordernisse der Kinder (wie z.B. Allergien, chronische Krankheiten, Medikamenteneinnahme u.a.) umfassend zu informieren.
- (3) Änderungen der Anschrift und/oder der Telefonnummern sind sowohl den Betreuungskräften als auch der Gemeindeverwaltung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Einhaltung der Betreuungszeiten**

- (1) Ein Anspruch auf Betreuung besteht nur innerhalb der angemeldeten Zeiten. Kinder, die nicht alleine nach Hause gehen dürfen, sind pünktlich abzuholen.
- (2) Wird ein Kind mehrfach nicht pünktlich abgeholt, erfolgt eine Ermahnung. Funktioniert das pünktliche Abholen auch nach der Ermahnung nicht, erhebt die Gemeinde Gebühren für die längere Betreuungszeit.

## **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Grundsätzlich gelten bei (ansteckenden) Krankheiten die gleichen Regelungen wie für den Besuch der Schule.
- (2) Kranke Kinder müssen bis zur vollständigen Genesung zuhause bleiben.
- (3) Erkrankt ein Kind während der Betreuung, wird der Erziehungsberechtigte sofort benachrichtigt und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

## **§ 11 Aufsicht, Haftung**

- (1) Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Schulkindbetreuung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte entsteht mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung für die Dauer des jeweiligen Angebots.
- (2) Auf dem Hinweg zu oder dem Heimweg von der Schulkindbetreuung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.
- (3) Das Kind darf die Einrichtung nur dann alleine verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies vorab gegenüber den Betreuungskräften schriftlich erklärt haben.
- (4) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung von der Einrichtung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Während der Schulkind- und Ferienbetreuung sind die ordnungsgemäß angemeldeten Kinder unfallversichert.
- (6) Für Schäden, die ein Kind verursacht hat, haften die Erziehungsberechtigten.
- (7) Für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die ein Kind mitgebracht hat (Spielzeug, Schmuck, Kleidung, u.a.), haftet die Gemeinde Simonswald nicht.

## **BENUTZUNGSGEBÜHREN**

### **§ 12 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Simonswald erhebt für die Inanspruchnahme der Schulkind- und Ferienbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Satzung.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden je Kind erhoben und werden abhängig von der jährlich im Rahmen der Anmeldung mitgeteilten Art- und Stundenumfang des Betreuungsmodells bemessen. *(in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.02.2024)*

### **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
  - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat

---

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühr wird je Betreuungsplatz, Betreuungsmodell und gebuchter Stundenanzahl als Monatsgebühr erhoben. *(in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.02.2024)*
- (2) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird und endet erst mit Ablauf des laufenden Schuljahres. Für jeden angefangenen Monat werden die vollen Betreuungsgebühren erhoben. Die Betreuungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Betreuungsgebühren sind auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderen Anlässen nach § 5 Abs. 3 geschlossen ist, zu entrichten. Dasselbe gilt für Zeiten, in denen aufgrund von höherer Gewalt die Betreuung an einzelnen Tagen oder über bestimmte Zeiträume nicht durchgeführt werden kann. Für den Monat August werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (4) Basis für die Berechnung der Gebühren sind die angemeldeten Betreuungszeiten, unabhängig davon, ob das Kind die Betreuung tatsächlich besucht.
- (5) Die Gebühren für die Schulkindbetreuung und Mittagessen sind monatlich fällig und werden in der Regel zum 15. des jeweiligen Folgemonats per Lastschriftverfahren von dem auf dem SEPA-Mandat angegebenen Konto eingezogen. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und vorab mit der Verwaltung abzustimmen.
- (6) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden vor Beginn der Betreuung per Lastschriftverfahren von dem auf dem SEPA-Mandat angegebenen Konto eingezogen. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und vorab mit der Verwaltung abzustimmen.

---

## § 15 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt: *(in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.02.2024)*

Modell	Wochentage	Uhrzeit	Gebühr pro angemeldeter Betreuungsstunde
<b>A1 „Früher Vogel“</b>	Montag - Freitag	07:30 Uhr bis 08:00 Uhr	2,50 €
<b>A2 „Hungriger Bär“</b>	Montag - Freitag	12:40 Uhr bis 13:40 Uhr	2,50 €
<b>A3 „Fleißiges Bienchen“</b>	Montag - Donnerstag	13:40 Uhr bis 14:40 Uhr	2,50 €
<b>A4 „Wilde Affenbande“</b>	Montag - Donnerstag	14:40 Uhr bis 15:40 Uhr	2,50 €
<b>5er Ticket</b>	5 unabhängige Betreuungsstunden		4,96 €

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Simonswald, den 21.07.2021

Stephan Schonefeld  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.